

5. Änderungssatzung zur Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.2023 zur 4. Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung - SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau in seiner Sitzung am 28.08.2025 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege beschlossen:

Artikel 1 - Änderungsbestimmungen

1. In § 1 Absatz 2 der Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege werden die Wörter „und § 3 Abs. 3“ ersatzlos gestrichen.
2. Anlage 1 zu § 4 der Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wird Absatz 1 wie folgt geändert:
In Nummer 1 wird die Angabe „230,00 €“ durch die Angabe „255,00 €“ ersetzt.
3. Die in der Anlage 1 zu § 4 der Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege enthaltene detaillierte Übersicht der Elternbeiträge wird durch folgende Übersicht ersetzt:

Detaillierte Übersicht der Elternbeiträge

1. Monatlicher Elternbeitrag für die Betreuungsform Kinderkrippe, Kindergarten oder Kindertagespflege

1.1. Elternbeitrag für nicht Alleinerziehende

	1. Zählkind 100 %	2. Zählkind Absenkung um 30 %	ab dem 3. Zählkind
Betreuung bis 9 Stunden			
Krippe	255,00 €	178,50 €	0,00 €
Kindergarten	148,00 €	103,60 €	0,00 €
Betreuung bis 7,5 Stunden			
Krippe	212,50 €	148,75 €	0,00 €
Kindergarten	123,33 €	86,33 €	0,00 €
Betreuung bis 6 Stunden			
Krippe	170,00 €	119,00 €	0,00 €
Kindergarten	98,67 €	69,07 €	0,00 €
Betreuung bis 4,5 Stunden			
Krippe	127,50 €	89,25 €	0,00 €
Kindergarten	74,00 €	51,80 €	0,00 €

1.2 Elternbeitrag für Alleinerziehende

	1. Zählkind Absenkung um 5 %	2. Zählkind Absenkung um 35 %	ab dem 3. Zählkind
Betreuung bis 9 Stunden			
Krippe	242,25 €	165,75 €	0,00 €
Kindergarten	140,60 €	96,20 €	0,00 €
Betreuung bis 7,5 Stunden			
Krippe	201,88 €	138,13 €	0,00 €
Kindergarten	117,16 €	80,16 €	0,00 €
Betreuung bis 6 Stunden			
Krippe	161,50 €	110,50 €	0,00 €
Kindergarten	93,74 €	64,14 €	0,00 €
Betreuung bis 4,5 Stunden			
Krippe	121,13 €	82,88 €	0,00 €
Kindergarten	70,30 €	48,10 €	0,00 €

2. Monatlicher Elternbeitrag für die Betreuungsform Hort

2.1. Elternbeitrag für nicht Alleinerziehende

	1. Zählkind 100 %	2. Zählkind Absenkung um 30 %	ab dem 3. Zählkind
Betreuung bis 6 Stunden einschließlich Frühhort	85,00 €	59,50 €	0,00 €
Betreuung bis 5 Stunden ohne Frühhort	70,83 €	49,58 €	0,00 €

2.2 Elternbeitrag für Alleinerziehende

	1. Zählkind Absenkung um 5 %	2. Zählkind Absenkung um 35 %	ab dem 3. Zählkind
Betreuung bis 6 Stunden einschließlich Frühhort	80,75 €	55,25 €	0,00 €
Betreuung bis 5 Stunden ohne Frühhort	67,29 €	46,04 €	0,00 €

3. Gastkinder

	Kinderkrippe	Kindergarten	Hort
Betreuung bis 9 Stunden bzw. im Hort 6 Stunden	12,14 €	7,05 €	4,05 €

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Zittauer Stadtanzeiger zum 01.01.2026 in Kraft.

Zittau, den 28.08.2025

Thomas Zenker
Oberbürgermeister